
Gemeinsame Stellungnahme zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie [Stand: Juni 2024]

Die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ), der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE) und der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) begrüßen die Ansätze der Europäischen Kommission zur Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Hinblick auf den Umgang mit Textilien und bedanken sich für die Möglichkeit, Position beziehen zu dürfen.

Insbesondere die im Entwurf vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien ist aus Sicht der drei Organisationen der Schlüssel zum Erreichen einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft in der europäischen Textilbranche.

Positiv ist in diesem Rahmen unter anderem anzumerken, dass für die Registrierung von der Inverkehrbringer von Textilien einheitliche Regelungen gelten und die einzelnen nationalen Register miteinander verknüpft werden sollen. Ebenso begrüßen wir die Bemühungen der Europäischen Kommission einheitliche und qualitative Anforderungen an die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Textilien festzulegen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Wirksamkeit der Richtlinie bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu erzielen, mit denen der europäische Textilwiederverwendungs- und Textilrecyclingsektor konfrontiert sind. Daher möchten wir zu den nachfolgenden Punkten ausführlicher Stellung beziehen, da aus unserer Sicht in einigen Bereichen der Novellierung noch Korrekturbedarf besteht.

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Wir unterstützen die Streichung der Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen, die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag in Artikel 3 Nr. 4b und Erwägungsgrund 17 vorgesehen war. Es ist in der Tat von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass alle betroffenen Stakeholder unabhängig von ihrer Größe dem System der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien unterliegen. Wichtig ist dabei, dass auch die Ausnahme für Unternehmen, deren Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht überschreiten, gestrichen werden, denn auch diese Unternehmen können erhebliche Mengen an Textilien auf den Markt bringen. Als Erleichterung für Unternehmen, die nur geringe Mengen an Textilien auf den Markt bringen, könnten vereinfachte Meldeverfahren (z. B. mit pauschalen Angaben) in einer angepassten Meldefrequenz (z.B. jährlich) in Ansatz gebracht werden.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Während wir der Einführung eines EPR-Systems für Textilien voll und ganz zustimmen, unterstützen wir die Änderung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags der belgischen Ratspräsidentschaft in Artikel 22a Abs. 6 und Erwägungsgrund 18a nicht. Eine solche Regelung würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, eine Gebühr von kommerziellen Wiederverwendungsunternehmen zu verlangen, die zum ersten Mal **gebrauchte Textilien**, die als wiederverwendbar eingestuft wurden, auf ihrem Markt bereitstellen.

Wir sind der Auffassung, dass nur **neue Textilerzeugnisse**, die zum ersten Mal auf den Markt gebracht werden, in den Geltungsbereich eines EPRs fallen sollten, da eine solche zusätzliche Belastung von Wiederverwendungsunternehmen, die gebrauchte Kleidung auf den Markt bringen, für den gesamten Sektor unzumutbar würde und ebenfalls die Förderung eines europäischen Second-Hand-Marktes für Textilien konterkariert. Zusätzlich würde eine solche Maßnahme auch die Umsetzung der Abfallhierarchie behindern, welche den Grundpfeiler der EU-Abfallrahmenrichtlinie bildet.

Im Anhang IVc sind die Produkte aufgeführt, die in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung fallen. In Teil 1 sind unter dem KN Code 6309 auch Altwaren aufgeführt. Diese sind somit auch zu streichen.

Bei den Produktgruppen in Anhang IVc im Vorschlag des Rates wird klargestellt, dass Textilien auch Textilien und Schuhe aus anderen Herkunftsbereichen ebenfalls unter den Anwendungsbereich einer erweiterten Herstellerverantwortung fallen, sofern sie in Art und Zusammensetzung den Textilien aus Haushalten ähneln („haushaltstypische Waren“). Diese Klarstellung begrüßen wir.

Wir begrüßen zudem den Vorschlag des Parlaments, dass die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls für Matratzen und Teppiche gelten soll, diese aber in einem eigenen EPR-System umzusetzen ist.

Bisher nicht berücksichtigt sind im Anhang z. B. Bettwaren, Accessoires oder Stofftiere. Es sollte deutlich gemacht werden, dass der Anhang keine abschließende Aufzählung bedeutet, wobei bereits bei der Grundkonzeption ebenfalls zukünftige Auslegungsherausforderungen vermieden werden sollten.

3. Sonderstellung von „Sozialunternehmen“

In Artikel 22c sind besondere Bevorzugungen für Sozialunternehmen aufgeführt, die mit eigenen Sonderrechten für diese Organisationen einhergehen. Wir sind der Ansicht, dass alle an der Sammlung und Behandlung von Textilabfällen beteiligten Akteure gleichbehandelt werden müssen, was auch bedeutet, sie ihrer Tätigkeit entsprechend über Genehmigungen

verfügen müssen, um eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Textilabfällen sicherzustellen (einschließlich Sozialunternehmen).

Zur Bevorzugung von Sozialunternehmen gehört insbesondere auch die Regelung, dass „die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Sozialunternehmen und die Akteure der Sozialwirtschaft, die Teil der angeschlossenen Sammelstellen nach Absatz 6 Buchstabe a sind, nicht verpflichtet werden, gesammelte gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie deren Abfälle der Organisation für Herstellerverantwortung zu übergeben.“

Wir begrüßen zwar die Vorschläge des Rates zur Änderung des Kommissionsvorschlages vom 5. Juli 2023, dass "sozialwirtschaftliche Einrichtungen", die ihre eigenen getrennten Sammelstellen betreiben, verpflichtet werden sollen der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich die Informationen über die Sammlung und Sortierung von Alttextilien und Textilabfällen zu übermitteln (Artikel 22c Abs. 11a). Diese **Ergänzung ist aber keineswegs ausreichend**, denn wenn diese Mengen nicht auch den Systembetreibern (zumindest als Systemmengenmeldung) zur Verfügung stehen, wird es Systembetreibern (Organisationen für Herstellerverantwortung bzw. „Producer Responsibility Organisation (PRO)“) nicht möglich sein, Anforderungen an die Wiederverwendung und das Recycling für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich zu erfüllen.

Zur Erläuterung: In Deutschland werden nahezu 30 % der insgesamt etwa 1 Mio. Tonnen Alttextilien über gemeinnützige Sammlungen erfasst und überwiegend einer Wiederverwendung zugeführt. Im Jahr 2018 wurden somit ca. 62% aller gesammelten Alttextilien in Deutschland wiederverwendet.¹

Stünden diese Mengen einem (oder mehreren) Systembetreibern nicht zumindest als Mengenmeldung und Mengennachweis zur Verfügung, könnten gesetzlich vorgegebene Anforderungen nicht erreicht werden.

Noch dramatischer würde die Situation, wenn auch die über kommunalen Sammlungen erfassten Alttextilien (ca. ebenfalls 30 % der Sammelmengen) den Organisationen der Herstellerverantwortung (Systembetreibern) nicht zur Berechnung einer Quote für Wiederverwendung und Recycling zur Verfügung stünden. Eine entsprechende Ergänzung zum Artikel 22c Nr. 11 hatte das Parlament am 13. März 2024 eingebracht.²

¹ bvse - Fachverband Textilrecycling (2020): Bedarf, Konsum und Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland.

² Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (KOM(2023)0420 - C9-0233/2023 - 2023/0234(COD))

Grundsätzlich halten wir fest, dass es zudem an einer EU-weiten, einheitlichen und klaren Definition eines „Sozialunternehmens“ bzw. einer sozialen Einrichtung in diesem Zusammenhang mangelt.

4. Eigenvermarktung gewerblicher Akteure

Obwohl Sozialunternehmen eine wichtige Rolle in der Textilsammlung spielen, erfordert die nachhaltige Verarbeitung von Textilabfällen auf dem derzeitigen industriellen Niveau hochqualifizierte und erfahrene Fachleute, sowie spezialisierte Unternehmen. Es besteht die Notwendigkeit, die Rolle der kommerziellen Abfallakteure in der Abfallwirtschaft zu schützen. Daher wäre vielmehr eine Klarstellung wichtig, dass eine Eigenvermarktung durch gewerbliche Sammler und Sortierer weiterhin möglich ist, aber die Mengen zwingend über einen (oder mehrere) Systembetreiber zu dokumentieren sind.

5. „Räumliche Nähe“ der Sortierung

In Artikel 22d Nr.5a wurde vom EU-Parlament der Vorschlag für folgende Ergänzung gemacht: „5a. The sorting operation shall follow the principle of proximity, prioritising local sorting and minimising environmental impacts from transportation.“ (European Parliament legislative resolution of 13 March 2024 on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2008/98/EC on waste (COM(2023)0420 – C9-0233/2023 – 2023/0234(COD))).

Diese Ergänzung lehnen wir ab. Da die Sortierung im industriellen Maßstab und daher in großen Kapazitäten durch hierauf spezialisierte Unternehmen stattfindet, darf „räumliche Nähe“ (zur Sammlung) nicht als generelles Prinzip vorgegeben werden. Dazu kommt, dass der Begriff der "räumlichen Nähe" nicht definiert ist und somit einen gewissen Interpretationsspielraum lässt, welcher die Harmonisierung von EU-weiten EPR-Anforderungen erschwert. Unabhängig davon garantiert eine „räumliche Nähe“ weder einen automatisch geringeren CO₂-Fußabdruck noch eine qualitative Sortierung.

6. Ziele für Wiederverwendung und Recycling

Im Kommissionsentwurf vom 5. Juli 2023 sind keine Ziele oder Anforderungen an die Wiederverwendung oder das Recycling benannt. Wir begrüßen daher den Vorschlag des Ratsvorsitzenden zur Ergänzung eines neuen Absatzes 6a in Artikel 11 (und Erwägungsgrund 21a), in dem die Kommission aufgefordert wird, bis zum 31. Dezember 2028 die Festlegung von Zielen für die Abfallvermeidung, die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen zu bewerten (Sitzungsdokument WK 4997/ 2024 INIT vom

5. April 2024). Diese Überprüfungsklausel ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Wiederverwendung und das Recycling in der EU weiter gefördert werden.

7. Umsetzungsfrist

Das anfallende Volumen an Alttextilien stellt die Textilrecycling-Branche vor große Herausforderungen. Ein relevanter Anteil an Textilien kann auch künftig nicht mehr als Second-Hand Ware vermarktet werden, da die verfügbaren Mengen die Nachfrage übersteigen und sich dadurch die Absatzmöglichkeiten verringern. Die Branche der Second-Hand-Märkte und des Textilrecyclings befindet sich in einer tiefen Krise.³

Die erweiterte Herstellerverantwortung ist sehr dringend erforderlich, um eine hochwertige Kreislaufwirtschaft für Textilien zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Nutzung von Recyclingfasern als Rohstoff zur Herstellung neuer Textilien, der Ausbau neuer Sortierinfrastruktur und die finanzielle Verlässlichkeit für Innovationen. Daher plädieren wir dafür, dass die Umsetzungsfrist für die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung auf nationaler Ebene nicht 30 Monate nach Inkrafttreten der neuen Abfallrahmenrichtlinie betragen darf, sondern maximal 18 Monate; daher erbitten wir eine entsprechende Anpassung in Artikel 22c Abs. 8.

Berlin, Bonn, den 12. Juni 2024

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. (BDE)

Hauptgeschäftsführer Andreas Bruckschen und Referent Kreislaufwirtschaft Moritz Krehl

Kontakt: bruckschen@bde.de und krehl@bde.de

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse)

Hauptgeschäftsführer Eric Rehbock und Leiter Fachverband Textilrecycling im bvse Thomas Fischer

Kontakt: info@bvse.de und fischer@bvse.de

Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ)

Gesellschafter der GftZ (GbR): Jean Bilshem (Jean Bilsheim Textil GmbH), Rainer Binger (BoerGroup), Martin Böschen (TEXAID), Marco De Gier (SOEX GROUP), Paul Schmitz (TRD Group), Reinhold Thate (Geo-Tex Recycling AG)

Kontakt: gemeinschaft@textile-zukunft.de

³ EuRIC: Europas Textilsortierindustrie in der Krise; dringende EU-Maßnahmen erforderlich", 15. April 2024